

Kriterien für den Online-Vertrieb im Lichte der aktuellen Entscheidungspraxis des OLG Frankfurt und des BKartA

KartellrechtsForum
Frankfurt, den 3. Februar 2016

Dr. Stephanie Pautke / Isabel Oest

Bisherige Rechtslage zu Plattformverboten

- Zulässig laut EU-KOM (Tz. 54 Vertikal-LL)
 - Kein Verkauf über Drittplattformen mit eigenem Logo
- Unzulässig laut BKartA
 - Sennheiser, Adidas, ASICS
- Uneinheitliche Rspr. in Deutschland
 - Verbot des Verkaufs über Drittplattformverbote zulässig: KG Berlin (19.9.2013); OLG Karlsruhe (25.11.2009); OLG München (2.7.2009)
 - Verbot des Verkaufs über Drittplattformverbote unzulässig: LG Frankfurt (18.6.2014); OLG Schleswig (5.6.2014)

Wettbewerbliche Beurteilung

- Handelt es sich beim Ausschluss des Plattformverkaufs um eine Wettbewerbsbeschränkung oder um ein qualitatives Selektionskriterium im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems („SVS“)?
- Im Falle einer Wettbewerbsbeschränkung Frage der Freistellung nach Vertikal-GVO, bzw. Einzelfreistellung nach § 2 GWB, Art 101 Abs. 3 AEUV
- Qualitative SVS fallen nicht unter § 1 GWB, Art 101 AEUV, sofern (1) Beschaffenheit der Produkte SVS erfordern, (2) Auswahl der Händler anhand obj. Kriterien qualitativer Art und diskriminierungsfrei erfolgt, (3) Erforderlichkeit der Selektionskriterien

3

OLG Frankfurt vs. Bundeskartellamt

- OLG Frankfurt v. 22.12.2015, Az. 11 U 84/14 (Kart) - deuter
 - Plattformverbot stellt ein zulässiges qualitatives Selektionskriterium dar
- BKartA v. 26.8.2015, Az. B2-98/11 - ASICS
 - Obiter dictum: Plattformverbot dürfte bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen und als Kernbeschränkung iSv Art. 4 lit. c) Vertikal-GVO nicht freistellungsfähig sein

4

Verfahrensgang deuter

- Streitpunkt:
 - Qualitatives SVS mit Plattformverbot (insbes. Amazon) und Verbot der Nutzung von Preissuchmaschinen
- LG Frankfurt v. 18.6.2014, Az. 2-03 O 158/13
 - Verhalten von deuter stellt Wettbewerbsbeschränkung gem. § 1 GWB und unbillige Behinderung gem. § 20 Abs. 1 GWB dar:
 - Kernbeschränkung gem. Art. 4 lit. c Vertikal-GVO
 - Ziff. 54 der Vertikal-Leitlinien nach EuGH (Pierre Fabre) überholt
 - Keine Freistellung gem. § 2 GWB, Art. 101 Abs. 3 AEUV
 - Feststellung einer Schadensersatzpflicht nach § 33 Abs. 3 GWB begründet

5

Entscheidung OLG Frankfurt (1)

- deuter zwar Normadressat gem. § 20 Abs. 1 GWB, aber:
 - Diskriminierung (-)
 - Unbillige Behinderung (-): Absatzsystem nach eigenem Ermessen gestalten; keine Verpflichtung, Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Händler zu fördern; Amazon muss als nicht autorisierter Händler nicht von deuter geduldet werden; deuter darf eigene Kriterien für selektives Vertriebssystem aufstellen
- Plattformverbot als zulässiges qualitatives Kriterium eines SVS

6

Entscheidung OLG Frankfurt (2)

- Voraussetzung für zulässiges SVS erfüllt:
 - Qualitätskriterien erforderlich: Luxuriöses Produktimage; Notwendigkeit der Wahrung desselbigen; keine Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV
 - Kriterien gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus: Sicherung des Beratungsbedarfs; Signalisierung Produktqualität
 - Diskriminierungsfreie Anwendung
- Keine Vorlage an EuGH entgegen BKartA
- Revision zugelassen

7

Verfahrensgang ASICS

- Durch Händler initiierte Untersuchung des SVS von ASICS mit folgendem Ergebnis:
 - Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vertriebssystems von ASICS
 - Kernbeschränkung: Verbot, einem Dritten zu erlauben, Markenzeichen von ASICS auf Webseite des Dritten zu verwenden; Verbot der Unterstützung von Preisvergleichsmaschinen
 - Plattformverbot im obiter dictum behandelt
- ASICS hat Beschwerde geg. Beschluss des BKartA eingelegt

8

Begründung ASICS (1)

- Plattformverbot als Kernbeschränkung iSv Art. 4 lit. c) Vertikal-GVO:
 - Per-se-Verbot des Verkaufs über Plattformen führt zu einer wesentlichen Beschränkung der Händler, über das Internet an Endkunden zu verkaufen; Bedeutung des Verkaufs über Online- Marktplätze
 - Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips; Vertriebskanäle (stationär vs. Internet) sind häufig nicht vergleichbar

9

Begründung ASICS (2)

- Zur Einordnung als Qualitätsanforderung:
 - Produktpräsentation auf Amazon ist angemessen
 - Online-Shop auf Online-Markplatz würde ordnungsgemäße Produktinformation gewährleisten
 - Schutz des Markenimage hier nicht ausreichend
 - Trittbrettfahrerproblem wird nicht durch Plattformverbot gelöst
- Zur Frage des Bezweckens
- Zu Tz. 54 Vertikal-LL
- Keine Einzelfreistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV

10

Konsequenzen für die Praxis

- Wie geht man mit der widersprüchlichen Entscheidungspraxis um?
- Ausgang Sektoruntersuchung E-Commerce?
- Auslegung Rz. 54 Vertikal-LL?